

Merkblatt für Schulen

Hinweise zur Beantragung von Aufwandsentschädigungen für Schulsportgemeinschaften (SSG) an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen im Schuljahr 2008/09

Achtung!

**Die Antragsstellung für das Schuljahr 2008/2009 erfolgt online im Internet!
Zeitraum für die Antragsstellung: 19. Juni bis 25. August 2008**

Zur Anmeldung für das Antragsverfahren gelangen Sie über das Schulsportportal NRW (www.schulsport-nrw.de).

1. Mit der Schulnummer und dem im letzten Schuljahr zugesandten Zugangspasswort können Sie sich auch für die Online-Antragsstellung in diesem Schuljahr wieder einloggen und mit der Antragsstellung beginnen.
(Achtung: Wenn Sie das zugesandte Zugangspasswort durch ein eigenes Passwort ersetzt haben, müssen Sie diese Passwort zum Login benutzen!)
2. Sollten Sie erstmalig am Online-Antragsverfahren teilnehmen, benötigen Sie für eine erfolgreiche Registrierung Ihre Schulnummer und ihre Geschäftsnummer beim Landessportbund NRW (LSB NRW).

Hinweis:

Schulen, die noch keine Geschäftsnummer haben, nehmen bitte telefonisch mit dem LSB NRW Kontakt auf (Tel.: 0203 – 7381 935) und erhalten eine Geschäftsnummer.

3. Nach erfolgreicher Registrierung wird Ihnen ein Zugangspasswort an die offizielle E-Mail-Adresse der Schule gesendet.
4. Sollten Sie Ihr Passwort vergessen haben, wenden Sie sich bitte an die unten genannte Hotline!

**Wenn Sie technische Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an folgende
Hotline: 0203 – 7381 - 935 und -936**

Bitte beachten Sie besonders die nachfolgenden Hinweise bei der Antragsstellung!

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die ab 01.08.2008 gültige „Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen“ ([BASS 11 - 04 Nr. 14](#)). Die Förderung erfolgt als pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Sach- und Reisekosten für die Durchführung von Schulsportgemeinschaften im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen. Die Aufwandsentschädigungen erhalten die Leiterinnen und Leiter der Schulsportgemeinschaften.

1.2 Leitung der Schulsportgemeinschaften

Die Leitung von Schulsportgemeinschaften erfolgt nur durch Personen, die aufgrund ihrer Qualifikation einer der folgenden genannten Personengruppen zugeordnet werden können:

- a) Lehrkräfte der Schulen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung als Sportlehrerinnen oder Sportlehrer;
- b) Diplomsportlehrerinnen, Diplomsportlehrer, Diplomtrainerinnen, Diplomtrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer im freien Beruf mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung;
- c) Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer mit Lizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes;
- d) Sportleiterinnen, Sportleiter, Sportlehrerinnen, Sportlehrer ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes entspricht;
- e) geeignete Schülerinnen und Schüler.

1.3 Antragsverfahren

Die Schule stellt **bis zum 25. August 2008** für jede Schulsportgemeinschaft einen gesonderten Antrag. Die Antragstellung kann grundsätzlich **nur online durch die**

Schulleiterin / den Schulleiter erfolgen. Mit der Antragsstellung wird die beantragte Schulsportgemeinschaft durch die Schulleiterin/den Schulleiter verbindlich als Schulveranstaltung genehmigt. Sie bezieht sich auf den Zeitraum des gesamten Schuljahres. Eine Beantragung von Gruppen ohne finanzielle Zuwendung ist grundsätzlich möglich.

Die Antragsstellung für die Leitung einer Talentsichtungs- und Talentfördergruppe erfolgt in Abstimmung zwischen Schule und Projektleitung. Vor diesem Hintergrund bereiten die jeweiligen Projektleitungen die Antragsstellung vor. Die abschließende Antragstellung erfolgt **online durch die Schulleiterin / den Schulleiter**.

Die Schulen haben die Möglichkeit, Anträge aus dem vorigen Schuljahr zu kopieren und im Rahmen des Online-Antragsverfahrens für das Schuljahr 2008/09 zu aktualisieren. Zur besseren Übersicht und Bearbeitung der Anträge steht jeder Schule zusätzlich eine Exportfunktion der eingegebenen Daten in eine Excel-Tabelle zur Verfügung.

Den Stand des Bearbeitungsverfahrens der gestellten Anträge können die Schulen jederzeit auf der Startseite ihres Zugangs einsehen.

1.4 Höhe der Aufwandsentschädigungen

Für die Leitung einer Schulsportgemeinschaft werden je Schuljahr folgende pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

Allgemeine Schulsportgemeinschaften und Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung:

- 230,- € für 2-stündige Allgemeine Schulsportgemeinschaften;
- 358,- € für 2-stündige Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung;
- 108,- € für 1-stündige Allgemeine Schulsportgemeinschaften in der Sekundarstufe I.

Talentsichtungs- und Talentfördergruppen:

- 420,- € für 2-stündige Talentsichtungsgruppen;
- 600,- € für 2-stündige Talentfördergruppen und 900,- € für 3-stündige Talentfördergruppen;

- 210,- € für 1-stündige Talentsichtungsgruppen an Grundschulen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung bezieht sich auf die Durchführung von Schulsportgemeinschaften im Verlauf von mindestens 30 Übungswochen im Schuljahr. Sie sollen regelmäßig stattfinden und i. d. R. in einem Umfang von zwei Wochenstunden, in besonderen Fällen auch einer Wochenstunde, durchgeführt werden. Talentfördergruppen haben einen Umfang von zwei oder drei Wochenstunden.

Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann der Förderzeitraum (Zahl der Übungswochen) im jeweiligen Schuljahr angepasst werden!

1.5 Zusätzlichen Versicherungsschutz für vereinsangehörige Leiterinnen und Leiter von Schulsportgemeinschaften

Für diesen Personenkreis muss das Formular [Antrag auf zusätzlichen Versicherungsschutz](#) ausgefüllt und an den LSB NRW gesandt werden.

1.6 Änderungsmitteilung

Änderungen der im Antragsformular gemachten Angaben sind mit dem Formular [Änderungsmitteilung](#) unverzüglich beim LSB NRW durch die Schulleiterin / den Schulleiter der Antrag stellenden Schule anzuzeigen.

2. Hinweise für Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung und Allgemeine Schulsportgemeinschaften

2.1 Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung

Diese Schulsportgemeinschaften dienen der

- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit erheblichen motorischen Entwicklungs- und Lerndefiziten (z. B. „Förder- und Fitnessgruppen“ und „Kinder mit mangelnden Bewegungserfahrungen“),
- Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu „Sporthelferinnen und Sporthelfern“,
- Verbesserung der Zugangschancen von Mädchen und jungen Frauen zum Sport in Zusammenarbeit von Schule und Sportverein,

- Verbesserung der Zugangschancen von Schülerinnen und Schülern aus Haupt- und Förderschulen zum Sport in Zusammenarbeit von Schule und Sportverein.

Die unter Spiegelstrich 3 und 4 genannten Gruppen werden nur dann genehmigt, wenn sie in Kooperation zwischen Schule und Sportverein durchgeführt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung von „Förder- und Fitnessgruppen“

Die Leiterinnen und Leiter der Gruppen müssen durch eine **formale Qualifikation** nachweisen, dass sie eine spezielle Befähigung für die psycho-motorische und psychosoziale Förderung gesundheitlich gefährdeter Schülerinnen und Schüler erworben haben. Dieser Nachweis muss per Post an den zuständigen Ausschuss für den Schulsport geschickt werden. Der Ausschuss für den Schulsport leitet diesen Nachweis unter Angabe der LSB-Geschäftsnummer der Schule per Post an den LSB NRW, Postfach 10 15 06, 47015 Duisburg, z.Hd. Frau Komanek oder per Fax (Fax-Nr. 0203-7381-938) weiter.

2.2 Allgemeine Schulsportgemeinschaften

Diese Schulsportgemeinschaften dienen der

- Förderung von Schülerinnen und Schülern, die in bestimmten Sportbereichen oder Sportarten einen Rückstand auf das Durchschnittsniveau ihrer Jahrgangsstufe haben (z.B. Kurse für Anfängerinnen und Anfänger),
- Einführung in neue Bewegungsaktivitäten, Sportbereiche und Sportarten, die nicht im Pflichtunterricht behandelt werden können,
- Vorbereitungen auf Prüfungen nach den Bestimmungen von Sportfachverbänden (z.B. Sportabzeichen, Schwimtabzeichen u. a.).

3. Hinweise für Talentsichtungs- und Talentfördergruppen

3.1 Allgemeine Hinweise

Abweichend von der unter 1.3 genannten Frist können Anträge für fortgeführte Gruppen bereits vor den Sommerferien durch die jeweilige Schule online gestellt werden.

3.2 Talentsichtungsgruppen

Diese Gruppen dienen vorwiegend der

- Durchführung von Maßnahmen zur Sichtung allgemein sportmotorisch begabter Schülerinnen und Schüler;
- grundlegenden und entwicklungsgemäßen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler, während der sie vielfältige Bewegungserfahrungen sammeln und viele Sportart übergreifende Bewegungsformen erlernen können;
- Heranführung an die Technik und Taktik einer Sportart (Grundausbildung).

3.3 Talentfördergruppen

Diese Gruppen dienen vorwiegend der

- leistungssportorientierten Förderung talentierter Schülerinnen und Schüler, nach Möglichkeit in fachlicher Abstimmung mit dem Sportfachverband,
- Verbesserung der motorischen Eigenschaften und koordinativen Fähigkeiten in Zusammenarbeit mit Sportvereinen (Grundlagentraining).

3.4 Voraussetzungen für die Anerkennung von Talentsichtungs- und Talentfördergruppen

Anerkennungsfähige Talentsichtungs- und Talentfördergruppen sind:

- a) Talentsichtungs- und Talentfördergruppen der **Talentzentren oder -förderprojekte** des Landesprogramms „Talentsuche und Talentförderung in Zusammenarbeit von Schule und Verein/Verband“.
- b) Talentsichtungsgruppen, die Schulmannschaften auf die Teilnahme am **Landessportfest der Schulen** vorbereiten im
 - Wettkampfbereich A/3 Vielseitigkeitswettbewerbe WK IV,
 - Wettkampfbereich A/4 Vielseitigkeitswettbewerbe der Grundschulen.

Die Anmeldung der Schulmannschaft ist dem zuständigen Ausschuss für den Schulsport anzuzeigen.

- c) Talentsichtungs- und Talentfördergruppen an Standorten des Leistungssports der Sportfachverbände, an denen auf Vorschlag von Vereinen **neue Talentförderprojekte** eingerichtet werden sollen. Der zuständige Sportfachverband befürwortet die Einrichtung eines neuen Projektes. Standorte des Leistungssports sind anerkannte Landesleistungsstützpunkte und Verbands-

stützpunkte der Landesfachverbände sowie Standorte der Vereine der 1. und 2. Bundesliga.

- d) Talentsichtungs- und Talentfördergruppen an **NRW-Sportschulen**, in denen nach Maßgabe des für Sport zuständigen Ministeriums zukünftig besondere Entwicklungen unterstützt werden sollen.

Voraussetzung für die Leitung einer Talentfördergruppe

Die Leitung dieser Gruppen erfordert als Mindestqualifikation **die Fach-Trainer-C-Lizenz**.

3.5 Anzahl der Gruppen und zur Verfügung stehende Mittel

- a) Für Talentsichtungs- und Talentfördergruppen stehen jedem **Talentförderprojekt maximal** Mittel im Umfang der genehmigten Gruppen des letzten Schuljahres (2007/08) zur Verfügung. Die Anzahl von geförderten Gruppen pro Projekt ist begrenzt auf 8 Talentsichtungs- und 6 Talentfördergruppen. In den Sportarten Basketball, Fußball, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen und Volleyball werden maximal 10 Talentsichtungs- und maximal 8 Talentfördergruppen gefördert.

Die Anzahl der Talentfördergruppen innerhalb eines Projekts kann die Zahl der Talentsichtungsgruppen nicht übersteigen!

- b) Darüber hinaus steht jedem Ausschuss für den Schulsport ein festes Budget zur Verfügung für zweistündige Talentsichtungsgruppen, die der Vorbereitung von Schulmannschaften auf die Teilnahme am Landessportfest der Schulen dienen (siehe Merkblatt Ziffer 3.4 b).
- c) Zur Förderung von Talentsichtungs- und Talentfördergruppen im Rahmen neuer Projekte werden die erforderlichen Mittel nach Rücksprache mit der Landesstelle Talentförderung zusätzlich zur Verfügung gestellt.
- d) Zur Förderung von Talentsichtungs- und Talentfördergruppen an **NRW-Sportschulen** (siehe Merkblatt Ziffer 3.4 d) werden nach Rücksprache mit der Landesstelle Talentförderung erforderliche Mittel zusätzlich zugewiesen.